

der Teilnehmer am Wirtschaftsverkehr aus und trägt zur Behebung von Rechtsverletzungen bei. Gerade in diesem Sinne stellen einige Arten rechtswidrigen Verhaltens in der Wirtschaftstätigkeit auch eine spezifische Erscheinungsform des Wertgesetzes in jener Etappe dar, in der die genaue, wissenschaftliche Erkenntnis und Anwendung dieses Gesetzes noch nicht erreicht ist. (*In diesem Zusammenhang geht der Verfasser auf verschiedene Beispiele aus der Wirtschaftspraxis ein — d. Red.*)

Es muß betont werden, daß derartige rechtswidrige Verhaltensweisen nicht objektiv aus dem Funktionieren des Systems der sozialistischen Wirtschaftsführung herrühren. Dieses System verfügt im Gegenteil über alle Möglichkeiten und schafft objektiv alle Voraussetzungen zur Überwindung und Beseitigung jeglichen rechtswidrigen Verhaltens. Unserer Meinung nach treten diese Rechtsverletzungen nur dann auf, wenn einige Formen einzelner Gesetze des Funktionierens des Systems noch nicht vollständig erkannt oder ausgenutzt werden. Selbstverständlich können Verletzungen der Rechtsnormen auch nicht durch Berufung auf wirtschaftliche Zweckmäßigkeit gerechtfertigt werden. Unter den Bedingungen der sozialistischen Gesetzlichkeit bildet dies lediglich die Grundlage, um in der vorgesehenen Form eine entsprechende Abänderung oder Aufhebung der Rechtsnorm in Erwägung zu ziehen.

Die Erfahrungen der Betriebe unter den neuen Bedingungen der Wirtschaftsführung zeigen, daß die Reform einen sehr günstigen Einfluß auf die Einschränkung rechtswidrigen Verhaltens ausgeübt hat. Gerade auch unter diesem und nicht nur unter ökonomischem Blickpunkt sind die Veränderungen zu werten, die durch die Reform in der Produktionstätigkeit, im persönlichen Leben und in der Einstellung der Beschäftigten eingetreten sind. (*Aus dieser*

Sicht beleuchtet der Verfasser die Überwindung einiger Mängel der Leitungstätigkeit in der Produktion — d. Red.) Entscheidend ist dabei die gründliche und wissenschaftliche Erkenntnis und Vermittlung der Prinzipien der echten wirtschaftlichen Rechnungsführung sowie die rechtliche Verwirklichung der Wirtschaftspolitik, die den Grundinteressen der Weiterentwicklung der Volkswirtschaft entspricht.

Über einige Formen der Vermittlung des Wertgesetzes durch das Recht

Die Formen der Vermittlung des Wertgesetzes durch das Sowjetrecht sind objektiv durch die Spezifik der Wirkung dieses Gesetzes in der sozialistischen Ökonomik, durch den Mechanismus der Wechselwirkung aller ökonomischen Gesetze des Sozialismus bedingt.

Das Sowjetrecht reagiert sehr fein auf die charakteristischen Besonderheiten der sozialistischen Wirtschaft. Darin besteht nach unserer Ansicht auch die Spezifik der Wechselwirkung zwischen der ökonomischen Basis und dem juristischen Überbau unter den Bedingungen des gesellschaftlichen Eigentums an den Produktionsmitteln und der planmäßigen Ware-Geld-Beziehungen, die Spezifik der Rückwirkung des Rechts auf die Ökonomik. Einerseits unterbindet und beseitigt das Sowjetrecht eventuelle negative Folgen der Wertfaktoren im Sozialismus, und andererseits bietet es der Wirkung solcher Faktoren weiten Spielraum, wenn sie der Sache des kommunistischen Aufbaus mit Erfolg dienen.

Der erste Gesichtspunkt hängt engstens mit der Verstärkung der Schutzfunktion des Sowjetrechts zusammen. Gesellschaftsfeindliche Elemente können sich selbstverständlich bestimmte Resultate der Wertfaktoren zunutze machen. Die Praxis des gesellschaftlichen Lebens zeigt